

### **Verfahrensgang**

AG München, Beschl. vom 26.01.2017 – 52722 F 820/16, [IPRspr 2017-174a](#)

**OLG München, Beschl. vom 10.10.2017 – 33 UF 298/17**, [IPRspr 2017-174b](#)

### **Rechtsgebiete**

Kindschaftsrecht → Adoption

Anerkennung und Vollstreckung → Ehe- und Kindschaftssachen

### **Rechtsnormen**

FamFG § 109

### **Permalink**

<https://iprspr.mpjpriv.de/2017-174b>

### **Lizenz**

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten nach dem Heimatrecht des Adoptierenden (vgl. *Bergmann-Ferid-Henrich* aaO S. 32c ff.). Die nach § 2 I AdWirkG zu klärende Frage, ob durch die Annahme eines Kindes mit thailändischer Staatsangehörigkeit das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern erloschen ist, beurteilt sich dagegen in jedem Fall nach thailändischem Recht; s. 35 (3) Conflict of Laws Act verweist bezüglich der Rechte und Pflichten zwischen dem Adoptierten und seiner Ursprungsfamilie auf das Heimatrecht des Adoptierten.

... ist thailändische Staatsangehörige. Nach thailändischem Recht werden die Rechte und Pflichten gegenüber der Familie, zu der das Kind von Geburt her gehört, durch die Adoption – mit Ausnahme des Verlusts der elterlichen Gewalt durch die leiblichen Eltern – nicht berührt (s. 1598/28 des Zivil- und Handelsgesetzbuches BE 2467; *Behrentin-Braun* aaO Rz. 220). Das Eltern-Kind-Verhältnis der Anzunehmenden zu ihren bisherigen Eltern bleibt also bestehen.

b) Somit ist nach § 2 I AdWirkG von Gesetzes wegen auszusprechen, dass das Eltern-Kind-Verhältnis der Anzunehmenden zu den bisherigen Eltern durch die Annahme nicht erloschen ist; nach § 2 II Nr. 2 AdWirkG ist weiter auszusprechen, dass das Annahmeverhältnis in Ansehung der elterlichen Sorge und der Unterhaltspflicht der Annehmenden einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht. Dass die Anzunehmende inzwischen volljährig geworden ist, ändert an dem gesetzlich vorgegebenen Inhalt dieses Ausspruchs nichts.

3. Der Antrag der Annehmenden auszusprechen, dass die Anzunehmende die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes der Annehmenden erhält, ist abzulehnen. Die Voraussetzungen eines solchen Ausspruchs nach § 3 AdWirkG liegen nicht vor.

Unabdingbares Erfordernis eines derartigen Umwandlungsausspruchs ist, dass die leiblichen Eltern des anzunehmenden Kindes nicht nur mit der Adoption als solcher einverstanden sind, sondern gerade einer ‚Annahme mit einer das Eltern-Kind-Verhältnis beendenden Wirkung‘ zugestimmt haben (vgl. OLG Hamm, FamRZ 2013, 1499 ff.<sup>9</sup> Rz. 16 ff.; KG, NJW-RR 2009, 588<sup>10</sup> m.w.N.; LG Frankfurt/M., Beschl. vom 3.9.2004 – 2/09 T 31/04; *Weitzel* in *Reinhardt-Kemper-Weitzel*, Adoptionsrecht, 2. Aufl., § 3 AdWirkG Rz. 6). Hierauf wurden die Bet. durch Verfügung vom 22.5.2017 hingewiesen.

Eine diesen Anforderungen entsprechende Zustimmung der leiblichen Eltern der Anzunehmenden liegt nicht vor.“

**174.** *Bei einer unvermittelten ausländischen (hier: kosovarischen) Adoption muss als Voraussetzung für die Anerkennungsfähigkeit konkret geprüft werden, ob eine ausreichende tatsächliche Elterneignungsprüfung stattgefunden hat. Fehlt es an einer derartigen fachlich fundierten Prüfung, so begründet dies Zweifel an der Vereinbarkeit der ausländischen Adoptionsentscheidung mit dem deutschen ordre public, die im Rahmen eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens der Aufklärung bedürfen. [LS der Redaktion]*

<sup>9</sup> IPRspr. 2013 Nr. 126.

<sup>10</sup> IPRspr. 2008 Nr. 86.

- a) AG München, Beschl. vom 26.1.2017 – 52722 F 820/16: Unveröffentlicht.
- b) OLG München, Beschl. vom 10.10.2017 – 33 UF 298/17: Unveröffentlicht.

Die Annehmenden beantragen die Anerkennung einer kosovarischen Adoptionsentscheidung vom 30.6.2015. Der Annehmende, Bruder des Vaters des anzunehmenden Minderjährigen, wurde 1991 im Kosovo geboren, lebt seit 1999 in der Bundesrepublik Deutschland und ist seit dem 3.1.2014 mit der Annehmenden, geb. 1994, verheiratet. Letztere ist seit 30.8.2014 in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet. Das Paar hat inzwischen auch ein gemeinsames eigenes Kind.

Nach Einholung einer Stellungnahme der BZAA lehnte das AG München mit Beschluss vom 26.1.2017 wegen Verstößes gegen den ordre public die Anerkennung des Adoptionsurteils ab. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Annehmenden.

Aus den Gründen:

a) *AG München 26.1.2017 – 52722 F 820/16:*

„Das [kosovarische] Bezirksgericht ... hat mit Urteil vom 30.6.2015 die Adoption des Kindes ... geb. ... 2001 durch Herrn ... und Frau ... ausgesprochen.

Mit Antrag vom 20.1.2016 haben die Annehmenden die Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung dieser Adoption gemäß § 2 AdWirkG beantragt.

Das AG München ist sowohl international als auch örtlich für die Entscheidung zuständig (§ 5 AdWirkG i.V.m. §§ 101, 187 I, II und IV FamFG), da die ASt. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des OLG München haben.

Aufgrund der vom AG München durchgeführten Ermittlungen, insbes. der dem BfJ – BZAA abgegebenen Stellungnahme vom 10.11.2016 sowie der persönlichen Anhörung der Annehmenden am 19.1.2017 steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass das Adoptionsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und die kosovarische Adoptionsentscheidung gegen den deutschen ordre public verstößt. Sie kann daher nicht anerkannt werden.

Zwar findet eine Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der kosovarischen Entscheidung nicht statt; gemäß § 109 V FamFG jedoch kann eine solche ausländische Entscheidung nicht anerkannt werden, wenn deren Anerkennung zu einem Ergebnis führen würde, das zu den Grundgedanken der entspr. deutschen Regelung und den darin enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass das Ergebnis nach Inländischen Vorstellungen untragbar erscheint:

Das Bezirksgericht ... hat das Adoptionsbedürfnis des angenommenen Kindes damit begründet, dass die Annehmenden sich schon seit langer Zeit – insbes. finanziell – um das Kind gesorgt haben; sie verfügten über genügend Wohnfläche und einen Arbeitsplatz, so dass sie sich um Erziehung und Ausbildung des Kindes kümmern könnten.

Dies allein begründet jedoch noch kein Adoptionsbedürfnis des Kindes, das eine Anerkennung der kosovarischen Adoptionsentscheidung rechtfertigen würde. Allein finanzielle Gesichtspunkte können bei der Kindeswohlprüfung nicht den Ausschlag geben; der Angenommene lebt bei seinen leiblichen Eltern Im Kosovo seit nunmehr 15 1/2 Jahren – und das wohl derart gut, dass er nach den Angaben des Annehmenden zu 2) in der Anhörung vom 19.1.2017 so ‚gut geraten‘ ist, dass er ihn als Kind annehmen möchte ...

Auch ist eine Elterneignungsprüfung der Annehmenden nicht erfolgt, eine fachliche Begutachtung der Adoptionsbewerber hat nicht stattgefunden, insbes. wur-

de keine deutsche Fachstelle in die Vorbereitung der im Kosovo ausgesprochenen Adoption eingebunden ...

Ein Eltern- -Kind-Verhältnis konnte das Gericht nicht feststellen und es geht auch nicht davon aus, dass ein solches angesichts des doch sehr geringen Altersabstands zwischen dem Angenommenen und den Annehmenden in absehbarer Zeit entstehen wird. Der Angenommene hat sein bisheriges Leben ausschließlich bei seinen leiblichen Eltern verbracht und die Annehmenden nur als Onkel und Tante wahrgenommen, die insbes. zweimal pro Jahr persönlich zu Besuch kamen. Der sonstige Kontakt beschränkt sich auf regelmäßige Telefonate und Gespräche per Skype. Es ist nicht zu erwarten, dass sich dieses Verhältnis noch zu einem Eltern-Kind-Verhältnis umwandeln wird, zumal der Angenommene nach wie vor bei seinen leiblichen Eltern lebt, die sich auch nach wie vor um ihn kümmern.

Insgesamt widerspricht die anzuerkennende Entscheidung des kosovarischen Gerichts in derart vielen Punkten dem deutschen *ordre public*, dass deren Anerkennung ausgeschlossen ist.“

*b) OLG München 10.10.2017 – 33 UF 298/17:*

„II. Die Beschwerde ist zwar zulässig, aber nicht begründet.

Gemäß § 109 I Nr. 4 FamFG ist die Anerkennung einer ausländischen (Adoptions-) Entscheidung dann ausgeschlossen, wenn die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Entscheidung nicht am Kindeswohl orientiert wurde (BGH, NJW 2015, 2800)<sup>1</sup>.

Hier wurde die Adoption nicht nach dem AdoptÜ oder nach dem AdVermiG vorgenommen, bei denen der Anschein dafür spricht, dass eine ausreichende Elterneignungsprüfung stattgefunden hat, sondern es fand eine unvermittelte ausländische Adoption statt.

Bei der unvermittelten ausländischen Adoption muss als Voraussetzung für die Anerkennungsfähigkeit konkret geprüft werden, ob eine ausreichende tatsächliche Elterneignungsprüfung stattgefunden hat. Eine dem deutschen *ordre public* genügende Kindeswohlprüfung im Herkunftsstaat setzt voraus, dass der Adoptionsentscheidung eine fachliche Begutachtung der Adoptionsbewerber vorausgegangen ist, die deren Lebensumstände annähernd vollständig erfassen muss und deshalb in der Regel nur durch eine ausländische Fachstelle geleistet werden kann. Hat eine derartige fachlich fundierte Prüfung nicht stattgefunden, so begründet dies Zweifel an der Vereinbarkeit der ausländischen Adoptionsentscheidung mit dem deutschen *ordre public*, die im Rahmen eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens der Aufklärung bedürfen (BT-Drucks. 14/6011 S. 29).

Davon ist auszugehen, wenn – wie hier – nur eine formale Prüfung der Elterneignung der Annehmenden erfolgt ist, statt dass Ermittlungen zum Lebensumfeld des Annehmenden durch eine Fachstelle oder andere kundige Personen vorgenommen wurde (OLG Köln, NJW-RR 2009, 1374)<sup>2</sup>. Es wäre daher ganz grundsätzlich durch das kosovarische Gericht ein Bericht des deutschen JugA zu erholen gewesen. Der besonderen Bedeutung des Kindeswohls kann nur ausreichend Rechnung getragen

<sup>1</sup> IPRspr. 2015 Nr. 121.

<sup>2</sup> IPRspr. 2009 Nr. 108.

werden, indem eine umfassende Prüfung der aktuellen Lebensumstände und der Bedürfnisse des zu adoptierenden Kindes und eine umfassende Prüfung der Eignung der Adoptionsbewerber als Adoptiveltern stattfindet. Eine solche Eignungsprüfung der Adoptiveltern muss die gesamten Lebensumstände umfassen und sich insbes. auf die persönlichen und familiären Verhältnisse, die gesundheitliche Situation und die Beweggründe für eine Adoption beziehen. Nur durch diesen strengen Prüfungsmaßstab kann sichergestellt werden, dass nur solche Adoptionsbewerber als Eltern in Betracht kommen, die in der Lage sind, dem zu adoptierenden Kind eine am Kindeswohl orientierte gesicherte Zukunftsperspektive zu bieten (OLG Hamm, Beschl. vom 24.9.2013 – II-11 UF 59/13<sup>3</sup>, OLG Braunschweig, Beschl. vom 15.1.2013 – 7 W 92/11<sup>4</sup>, OLG Düsseldorf, IPRspr. 2014 Nr. 111b; OLG Karlsruhe, FamRZ 2014, 582<sup>5</sup>).

Hier aber wurde lediglich eine formale Prüfung vorgenommen ... Weder wird von den Beteiligten behauptet, noch ist auf Grund anderer Umstände erkennbar, dass der mit der Entscheidung befasste kosovarische Richter über hinreichende Kenntnisse verfügte, die persönlichen Verhältnisse sämtlicher Beteiligter umfassend zu beurteilen. Dies hätte zumindest umfassender Darlegungen seitens der Verfahrensbeteiligten bedurft. Dies hat aber offensichtlich nicht stattgefunden. Von der beantragten Einholung einer Stellungnahme des kosovarischen Richters musste daher abgesehen werden.

Zwar geht das OLG Karlsruhe in einer allerdings sehr umstrittenen Entscheidung (FamRZ 2013, 715)<sup>6</sup> davon aus, dass in Einzelfällen noch im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ergänzende Ermittlungen durchgeführt werden können, wenn dadurch nur Lücken hinsichtlich der Kindeswohlprüfung geschlossen werden ...

Hier sind jedoch nicht ansatzweise Ermittlungen durchgeführt worden. Für die Erhebung weiterer ergänzender Überprüfungen besteht daher kein Raum.

Nichts anderes gilt hier, wo vermutlich eine Eignung der Adoptiveltern vorliegt, denn die Eignungsprüfung hat im Zeitpunkt der eigentlichen Adoptionsentscheidung zu erfolgen und kann nicht im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nachgeholt werden (OLG Düsseldorf, NZFam 2015, 46)<sup>7</sup>.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.“

**175.** *Es ist nicht Sinn und Zweck des formalisierten Anerkennungsverfahrens, erstmalig eine Kindeswohlprüfung durchzuführen.*

*Das Anerkennungsverfahren gibt dem zur Entscheidung berufenen Gericht keine Veranlassung, eine am ordre public orientierte eigene Adoptionsprüfung an die Stelle der ordre-public-widrigen ausländischen Entscheidung zu setzen. [LS der Redaktion]*

OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 10.2.2017 – 1 UF 130/15: FamRZ 2017, 1512. Bericht in NZFam 2017, 536 *Majer*.

Die ASt. erstreben die Anerkennung der in der Türkei erfolgten Adoption 1998 geborener Zwillinge. Die ASt. zu 1) ist deren leibliche Tante, der ASt. zu 2) ihr Ehemann, die Anzunehmenden die leiblichen Kinder des Bruders der ASt. zu 1). Bis 2005 lebte die ASt. zu 1) in dessen Haushalt in der Türkei. Am

<sup>3</sup> IPRspr. 2012 Nr. 145b.

<sup>4</sup> IPRspr. 2013 Nr. 129.

<sup>5</sup> IPRspr. 2013 Nr. 128.

<sup>6</sup> IPRspr. 2012 Nr. 142b.

<sup>7</sup> IPRspr. 2014 Nr. 111b.